Satzung des Tennisclubs Weiler e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Weiler e.V."
- 2. Sitz des Vereins ist Weiler bei Bingen.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Tennisbund.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Tennissports als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral und steht grundsätzlich allen Bürgern offen. Mit Vorrang dient er der Jugend.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Jeder unbescholtene Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Beschränkungen ergeben sich lediglich aus einer möglichen Überlastung der Vereinskapazitäten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern (passive Mitglieder)
 - Ehrenmitgliedern
- 3. Aktiv sind alle Mitglieder, die den Tennissport im Tennisclub Weiler e.V. ausüben wollen, ohne Berücksichtigung ihres Lebensalters.

- 4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Sie wollen den Tennissport im Tennisclub Weiler e.V. nicht ausüben und erlangen durch die Entrichtung ihres Beitrages keine Spielberechtigung auf den Plätzen des Vereins.
- 5. Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Tennissport im Allgemeinen erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung entbunden. Ehrenmitgliedschaften können nur auf Mitgliederversammlungen auf Vorschlag des Vorstandes mit ¾ Mehrheit ausgesprochen werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Für diesen Mitgliederrechte noch bis zum 31.12. ausgeübt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Abmeldung rückwirkend zum 31.12. Geschäftsjahres ist nur möglich, wenn auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Frühjahr nachfolgenden **Jahres** im des Beitragserhöhung beschlossen wird. Der notwendige Antrag muss in diesem Fall dem Vorstand spätestens 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung vorliegen. Für diesen Fall erlöschen die Mitgliederrechte sofort.
- 2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im angemessenen zeitlichen Abstand.
- 3. Sind die in Absatz 2 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - Platzverbot bis zu 3 Monaten
 - Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Vereinsmannschaften.
- 4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Beirat zu.
- 5. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Sachausschüsse und die Kassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand gliedert sich in einen engeren und einen erweiterten Vorstand. Er ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
- 2. Der engere Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem 1. Sportwart
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem 1. Jugendwart
 - f. dem Technischen Wart
 - g. dem Schriftführer.
- 3. Der Vorstand kann zusätzlich bei Bedarf erweitert werden um:
 - h. den 2. Sportwart
 - i. den 2. Jugendwart
 - j. den Eventmanager
 - k. den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - I. einen oder mehrere Beisitzer
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Stellt sich nur 1 Kandidat zur Wahl, so kann, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, per Handzeichen gewählt werden. Der Vorstand wird für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die seiner Wahl nachfolgt.
- 6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet, sooft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 und 3 können nur mit ¾ Mehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder getroffen werden.
- 8. Über jede Vorstandssitzung bzw. jeden Vorstandsbeschluss ist eine Niederschrift mit vollem Wortlaut der gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
- 9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirats während einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
- 10. Die Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie hat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat, der aus drei bis sechs stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Beirat wird für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die seiner Wahl nachfolgt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei Durchführung des § 4.1 und § 5.2 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten.

§ 9 Sachausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf zu Beratungszwecken Sachausschüsse bestellen, welche aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine Versammlung der Mitglieder (ordentliche Mitgliederversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 - 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - 2. Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, des Beirats und 2er Kassenprüfer
 - 5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr
 - 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
 - 7. Verschiedenes
- 2. Eine zusätzliche (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 4. Von dem Termin und der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde verständigt werden.
- 5. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Aktives Wahlrecht bzw. Stimmrecht mit jeweils einer Stimme haben alle anwesenden, aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht haben diejenigen anwesenden und nicht anwesenden, aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung Wahlen das 16. Lebensjahr - bei zum engeren Vorstand das 18. Lebensjahr - vollendet haben.
- 6. Bei einer Wahlauszählung werden alle abgegebenen, gültigen und sich nicht enthaltenden Stimmen berücksichtigt.

- 7. Soweit die Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stellen sich bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der die höchste Anzahl an Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sollte bei dem zweiten Wahlgang noch immer eine Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet das Los.
- 8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sein.

§ 11 Mitgliederbeiträge

- 1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf begründeten, schriftlichen Antrag die Zahlung von Beiträgen, Eintrittsgeldern und Umlagen stunden oder aussetzen bzw. deren Höhe ermäßigen.
- 3. Bei besonderen Verdiensten für den Verein, kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern eine Urkunde für außergewöhnliches Engagement verleihen. Dies kann mit einer Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung auf Zeit verbunden sein. Gleichzeitig dürfen höchstens fünf derartige Beitragsbefreiungen verliehen werden. Diese sind nicht übertragbar. Vorstandsmitglieder können nicht von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. oder 2. Kassenprüfer für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung, die ihrer Wahl nachfolgt, erstmalig den 2. Kassenprüfer jedoch nur für 1 Jahr.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich und schriftlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder im Vorstand noch im Beirat sein.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Weiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.